

15. Änderungssatzung
zur Änderung der Straßenreinigungsgebührensatzung Nr. B 1029-51/99 vom 09.03.1999 der
Universitäts- und Hansestadt Greifswald

Auf Grundlage des § 5 Abs.1 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.07.2013 (GVOBl. M-V S. 777), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.0 Juli 2019 (GOVBl M-V, S. 467 in Verbindung mit § 50 Abs. 4 Nr. 3 des Straßen- und Wegegesetzes Mecklenburg-Vorpommern vom 13. Januar 1993 (GVOBl. M-V S. 42), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 05. Juli 2018 hat die Bürgerschaft der Universitäts- und Hansestadt Greifswald am 04.12.2023 folgende Änderungssatzung zur Straßenreinigungsgebührensatzung beschlossen.

Artikel 1

Der § 4 der Straßenreinigungsgebührensatzung wird wie folgt neu gefasst:

§ 4

Bemessung der Gebührensätze

(1) Der Öffentlichkeitsanteil an den Einrichtungen der Straßenreinigung/ Winterdienst wird pauschal mit 25% festgesetzt.

(2) Der Kalkulationszeitraum für diese Satzung wird für die Jahre 2024 bis 2026 festgesetzt.

(3) Gebührensätze:

1. Die Gebühren für die allgemeine Straßenreinigung (ohne Winterdienst) betragen je Meter Straßenfrontlänge jährlich:

a) in der Reinigungsklasse 1	8,03 €
b) in der Reinigungsklasse 3	2,68 €
c) in der Reinigungsklasse 6	1,34 €
d) in der Reinigungsklasse 7 – Riems An der Wiek	1,34 €

2. Die Gebühren für die Winterdienstreinigung (WD) betragen je Meter Straßenfrontlänge jährlich:

a) in der Reinigungsklasse 1	1,12 €
b) in der Reinigungsklasse 3	1,12 €
c) in der Reinigungsklasse 6	1,12 €
d) in der Reinigungsklasse 4 - Riems	0,77 €
e) in der Reinigungsklasse 5 - Friedrichshagen	0,40 €

Artikel 2
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.01.2024 in Kraft.

Greifswald, den 14. 12. 2023



Dr. Stefan Fassbinder

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- oder Formvorschriften verstoßen wurde, können diese entsprechend § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung M-V nach Ablauf eines Jahres seit dieser öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden. Diese Einschränkung gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften.

Greifswald, den 14. 12. 2023



Dr. Stefan Fassbinder

(Diese Änderungssatzung wurde am 18. Dez. 2023 im Internet öffentlich bekannt gemacht.)